

Satzung – „Science for All e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Science for All“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Nymphenburger Str. 185 in 80634 München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf den Gebieten der Naturwissenschaft, Technik und Kunst.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - b) Entwicklung und Durchführung laufender Bildungsprogramme
 - c) Beschaffung finanzieller Mittel zur Unterstützung solcher Aktivitäten anderer steuerbegünstigter Körperschaften, welche den Satzungszielen entsprechen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3 Mittel

1. Der Verein erhält sein Mittel zur Erfüllung seines Zweckes insbesondere durch
 - a) Spenden und Beiträge seiner Mitglieder;
 - b) Sammlungen, Spenden, Zuwendungen von Körperschaften der öffentlichen Hand oder von Stiftungen, letztwilligen Verfügungen, Sponsoring und dgl.;
 - c) Verwertung von Leistungen und Rechten;
 - d) Erlöse aus Veranstaltungen;
 - e) Sachspenden, Verkauf von Publikationen, u.a.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder

Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Sollte das Mitglied gegen diese Entscheidung Einspruch erheben, entscheidet auf Antrag des Mitglieds die Mitgliederversammlung.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche und juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag wird in der Regel über Bankeinzugsverfahren entrichtet und ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder dem darauffolgenden Banktag fällig. Für andere Zahlungsweisen kann der Vorstand eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erheben. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag sofort fällig und auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Kassenprüfer.
2. Das Amt des Schriftführers, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers kann auch in Personalunion vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden. Das Amt des Schatzmeisters und des Kassenprüfers muss von zwei unterschiedlichen Vorständen wahrgenommen werden.
3. Der Vorstand muss aus mindestens 3 unterschiedlichen Personen bestehen. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, Einzelvertretungsberechtigung kann durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.

5. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
9. Es kann ein Kuratorium auf Beschluss des Vorstands errichtet werden.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
5. Richtlinien über die Verwendung von Vereinsmitteln.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

- Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Info) ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
 3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 4. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen hauptamtlichen Vorstand anzustellen. Weitere Anstellungs- und Arbeitsverträge beschließt der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und informiert hierüber die Mitgliederversammlung im Vorfeld.
 5. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
 6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat ebenfalls eine Stimme. Zur Abgabe des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
4. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mind. 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch via Email erfolgen. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich, auch auf elektronischem Wege, beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der

Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - i) die Bestellung einer Geschäftsführung
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Wiederholungsversammlung kann am gleichen Tage wie die erste Mitgliederversammlung stattfinden, muss jedoch spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag durchgeführt werden. Die Wiederholungsversammlung kann bereits mit der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins notwendig.
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Sie muss ihm auf Verlangen zugeschickt werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfer prüft alljährlich die Rechnungslegung des Vereins. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Versammlung bestimmt 3 Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Vollmachten

Zu etwaigen vom Registergericht verlangten oder sonst zweckmäßigen formellen Änderungen der Satzung ist der Vorsitzende des Vorstandes ermächtigt.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten seitens des Registergerichtes oder anderer Behörden textliche oder aussagemäße Korrekturen der Satzung zwingend vorgeschrieben werden, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Korrekturen vorzunehmen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06. Mai 2015 beschlossen.

Die Änderung der Satzung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 18. Mai 2016.